



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung der
Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Masterstudiengang Philosophie
im Umfang von 60 ECTS-Punkten (2013)**

Vom 31. August 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten (2013) vom 17. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Kolloquien“ durch das Wort „Oberseminare“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu dem Modul P 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 13 wird der Eintrag „Referat“ durch den Eintrag „Referat und wissenschaftliches Protokoll“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte 14 wird der Eintrag „30 Minuten“ durch den Eintrag „20-30 Minuten und ca. 12.000 Zeichen“ ersetzt.
 - b) In der Zeile zu der Lehrveranstaltung P 2.1 wird in der Spalte 9 der Eintrag „Kolloquium“ durch den Eintrag „Oberseminar“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2018/19 oder später in den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten (2013), geändert durch Satzung vom 31. August 2018.

(3) Wer im Sommersemester 2018 bereits im Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

(4) ¹Studierende nach Abs. 3 können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der in Abs. 2 genannten Satzung fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich spätestens am 1. November 2018 gegenüber der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator abgegeben werden. ³Sie ist unwiderruflich. ⁴Wird eine solche Erklärung abgegeben, gilt die in Abs. 2 genannte Satzung auch für das bereits vor dem Inkrafttreten der in Abs. 2 genannten Satzung absolvierte Studium.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Mai 2018 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. August 2018, Nr. I.3-452.10:5.

München, den 31. August 2018

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 31. August 2018 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. August 2018 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2018.